

BRNL
Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

Projekt 0372_BP



Planeo
Ingenieure

Gesellschaft für technische
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure



Stadt Bendorf
Landkreis Mayen-Koblenz

**Aufstellung des Bebauungsplanes
„Unter dem Neubergsweg“
Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB**

Fachbeitrag Artenschutz
**Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit
besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

September 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung und Prüfinhalte.....	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4 Relevanzprüfung	12
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen..	12
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	16
6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen.....	16
6.2 Europäische Vogelarten	21
6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
6.3.1 Fledermäuse.....	26
6.3.2 Haselmaus.....	31
7 Fazit	33
8 Literatur.....	33

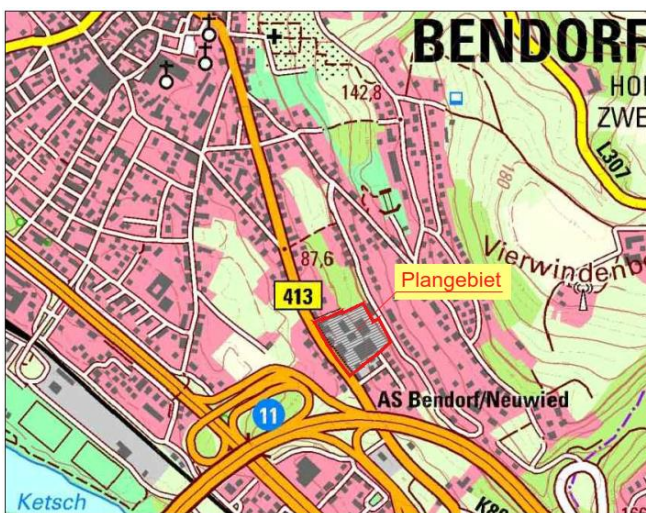
Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Stadt Bendorf plant zwischen der Vallendarer Straße und dem Neubergsweg die Ausweisung eines Wohnbaugebietes auf einer derzeitigen Gewerbebrache.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Bendorf und hat eine Plangebietsgröße von rd. 1,6 ha.



Auszug aus der Topographischen Karte 1 :
25.000 - LANIS-RLP
unmaßstäblich, eingenordet

Datengrundlage:

Geobasisinformationen der Vermessungs- und
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom 15.10.2002)

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)

- Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna und der Habitatpotenziale für sonstige geschützte Arten/-gruppen (insbesondere Säugetiere, Reptilien, Tag- und Nachtfalter) im Rahmen der Geländebegehungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3908) mit Wirkung vom 31.08.2021.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

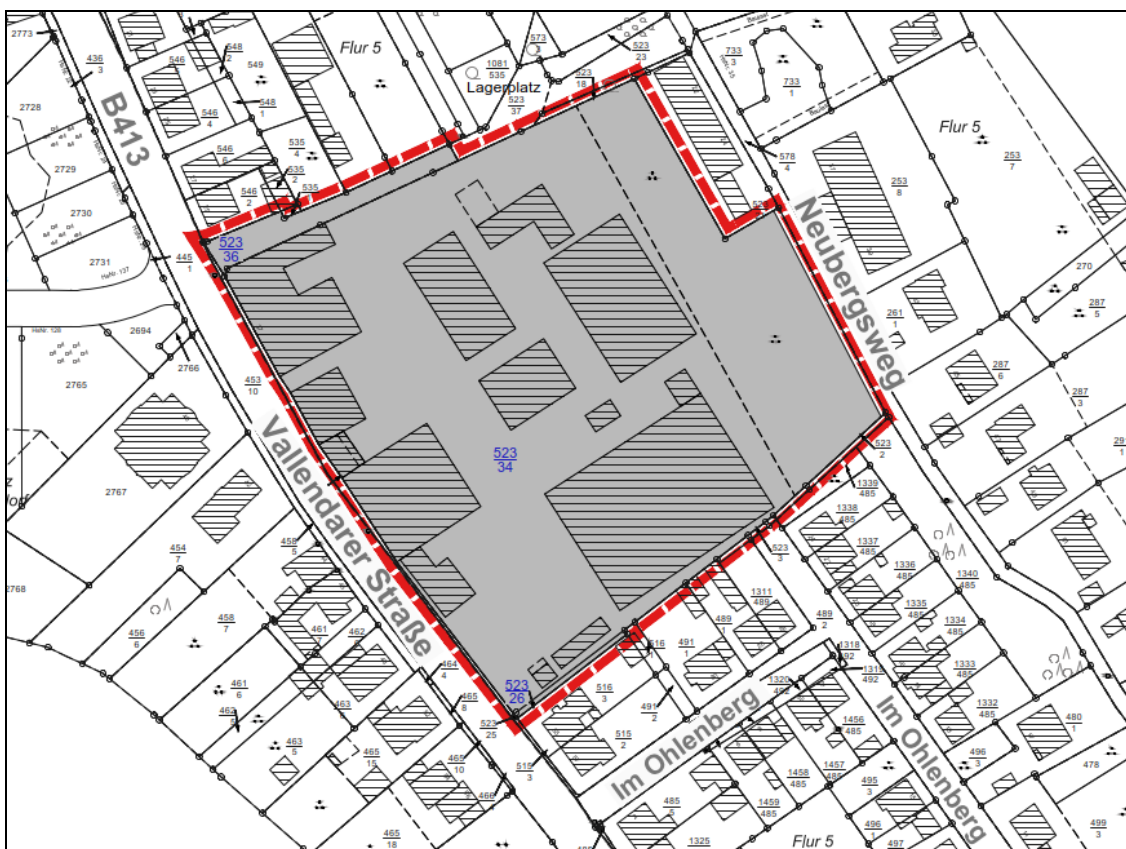
Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Bebauungsplanung „Unter dem Neubergsweg“ der Stadt Bendorf ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der städtebaulichen Planung aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der vormaligen Gewerbenutzung (insbesondere Versiegelung, technische Überformung des Siedlungsbildes), der angrenzenden Wohnsiedlung, der verkehrlichen Nutzung des Umfeldes und der wohnortnahen Freizeitnutzungen zu berücksichtigen.



Planbereich, unmaßstäblich, genordet

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Die Fläche liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Bendorf. Die Umgebung ist von Wohnbebauung geprägt. Lediglich die hier überplante Fläche wurde als

Gewerbefläche genutzt. Geplant ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und die Anlage von Reihen- und Mehrfamilienhäusern.

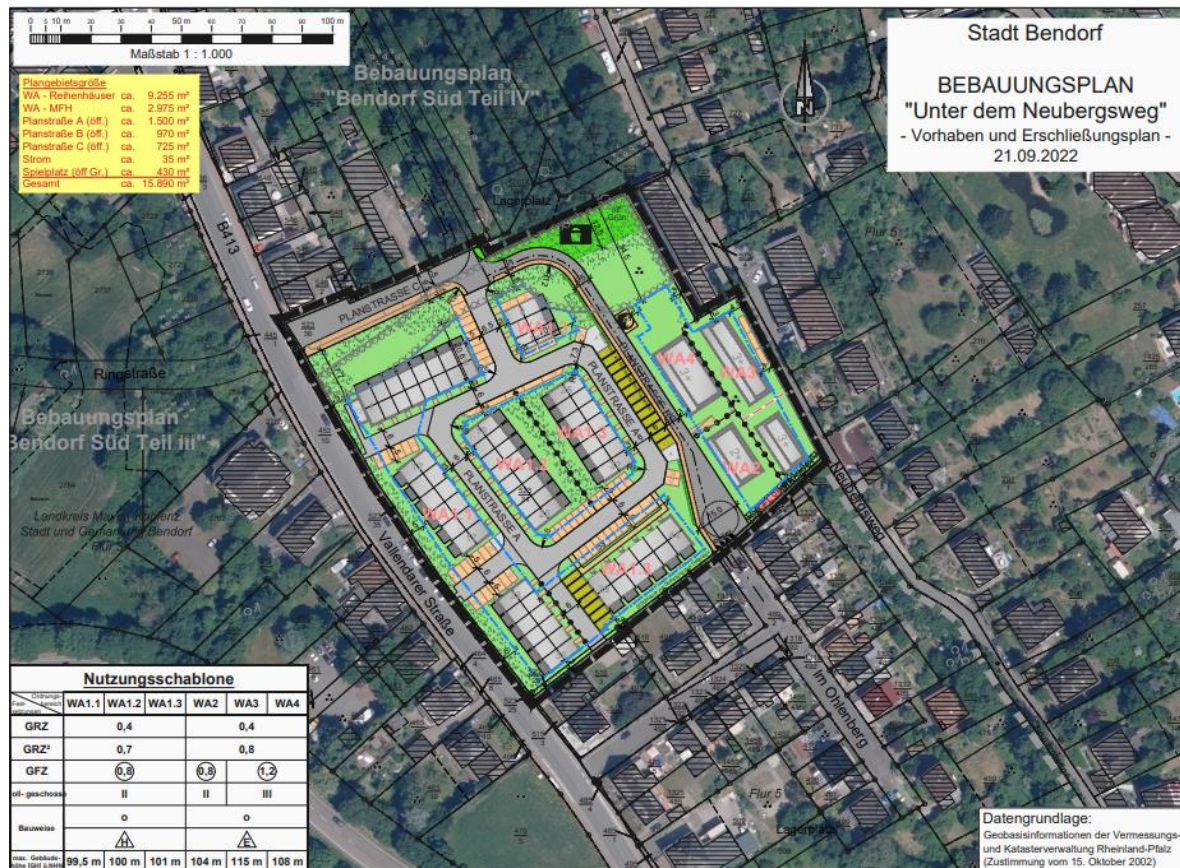


Luftbildkarte mit eingetragem Geltungsbereich des B-Plans; unmaßstäblich, genordet
Datengrundlage: lanis.rlp.de (Luftbildaufnahme vom 6. 9.2021)

Nachfolgend werden die gemäß städtebaulicher Planung zu erwartenden Auswirkungen aufgelistet:

Vorgesehen ist innerhalb des 1,589 ha großen Plangebietes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Umfang von 1,223 ha Fläche auf vorhandener Gewerbebrache und umliegenden Freiflächen. Die Flächenbilanz weist außerdem 0,3195 ha öffentliche Verkehrsflächen, 0,0035 ha Versorgungsflächen und eine 0,043 ha große öffentliche Grünfläche aus.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Plangebiet.



Städtebauliches Konzept, unmaßstäblich, genordet; Quelle: Planeo Ingenieure GmbH, Hachenburg;
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
 (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

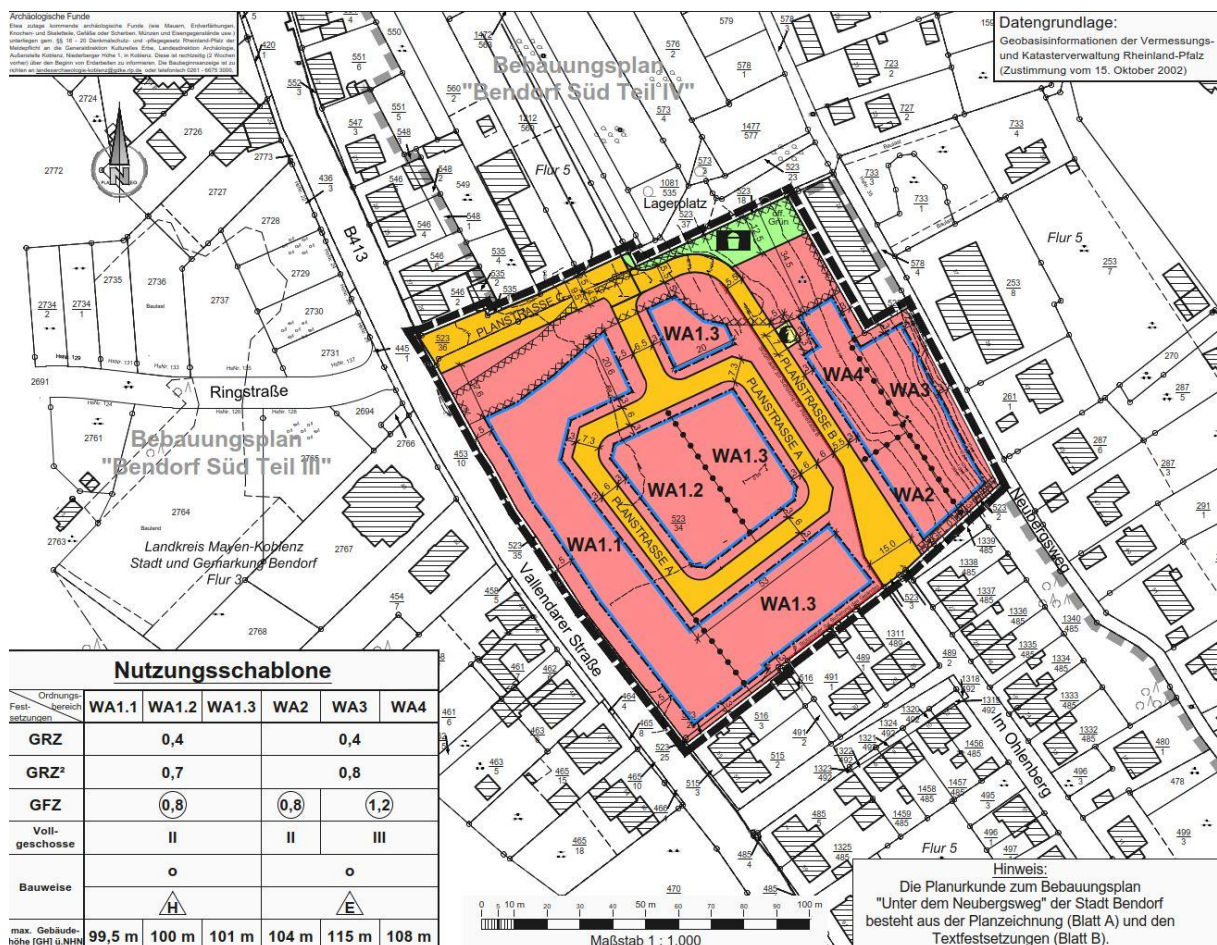
Die Festsetzungen ergeben sich aus der Nutzungsschablone der Planzeichnung wie folgt:

Nutzungsschablone						
Ordnungs- fest- setzungen	WA1.1	WA1.2	WA1.3	WA2	WA3	WA4
GRZ	0,4			0,4		
GRZ²	0,7			0,8		
GFZ	0,8			0,8	1,2	
Voll- geschosse	II			II	III	
Bauweise	o			o		
	H			E		
max. Gebäude- höhe [GH] ü.NHN	99,5 m	100 m	101 m	104 m	115 m	108 m

Städtebauliche Eckwerte sind demnach:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- Grundflächenzahl² (GRZ²) 0,7 bzw. 0,8 *
- Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 bzw. 1,2
- Anzahl der Vollgeschosse: II bzw. III

* entspricht GRZ zuzüglich Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird)



Städtebaulicher Planentwurf, unmaßstäblich, genordet; Quelle: Planeo Ingenieure GmbH, Hachenburg; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

In den Ordnungsbereichen WA1.1 bis WA1.3 ist die Errichtung von nicht unterkellerten Reihenhäusern in zweigeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss vorgesehen. Die Gebäude erhalten aufeinander abgestimmte Satteldächer. In den Ordnungsbereichen WA2 bis WA4 ist die Anlage von Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Nachfolgende Tabelle stellt die städtebauliche Flächenbilanz im Plangebiet dar.

Nutzungsart	Fläche in m ²	%-Anteil an der Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	12.230 m²	76,97%
Allgemeines Wohngebiet (WA 1)	9.255 m ²	
Allgemeines Wohngebiet (WA 2)	550 m ²	
Allgemeines Wohngebiet (WA 3)	1.055 m ²	
Allgemeines Wohngebiet (WA 4)	1.370 m ²	
Verkehrsflächen, öffentlich	3.195 m²	20,11%
Planstraße A	1.500 m ²	
Planstraße B	970 m ²	
Planstraße C	725 m ²	
Versorgungsflächen	35 m²	0,22%
Strom	35 m ²	
Öffentliche Grünflächen	430 m²	2,71%
Spielplatz	430 m ²	
Gesamtfläche	15.890 m²	100,00%

Insgesamt gehen daher durch die maximal mögliche Versiegelung der Wohnbauflächen von 70 bzw. 80 % durch Gebäudeflächen und Nebenanlagen ca. 0,8859 ha und durch Verkehrsflächen ca. 0,3195 ha Fläche durch **Versiegelung** verloren.

Dies betrifft die Gebäude und versiegelten Freiflächen der ehemaligen Gewerbenutzung (ca. 1,1 ha bestehende Versiegelung) sowie umliegende ehemals gärtnerisch angelegte und seit wenigen Jahren der Sukzession unterliegende Vegetationsflächen mit geringem Baumbestand und großflächigem Brombeergestrüpp.

Gemäß Planung sind zur inneren Durchgrünung in den Ordnungsbereichen pro Hausgruppe bzw. Einzelhaus mindestens die nachfolgend genannte Anzahl hochstämmiger landschaftstypischer Obstbäume oder hochstämmiger Laubbäume II. Ordnung gemäß Pflanzliste Anhang 1 der Textfestsetzungen zu pflanzen.

Ordnungsbereich	Anzahl Hochstamm
WA1.1 bis WA1.3	2 Stück pro Hausgruppe
WA2 bis WA4	1 Stück pro Einzelhaus

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

a) europäische Vogelarten

V1 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

V2 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Abriss der Bestandsgebäude zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

Die Geländebeobachtungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten Brutvogelarten. Der betroffene Siedlungskomplex ist aufgrund seiner starken Vorbelastung durch Bebauung und Versiegelung und der Lage im besiedelten Raum diesbezüglich ungeeignet.

Die Gehölzrückschnitte betreffen also voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Fledermäuse

Zur Bewertung der Bestandssituation und Ableitung von Maßnahmenbedarf wurde eine Besichtigung der Gebäude mit Kontrolle der Außenfassaden sowie zugänglicher Gebäuderäume auf direkte oder indirekte Hinweise zu Fledermausvorkommen (Quartierbesatz, Kotspuren etc.) und auf Quartierpotenziale durchgeführt.

Dabei gelangen keine konkreten Nachweise bzw. Indirekthinweise auf Fledermausbesatz. Die vorhandenen Gebäude weisen an der Außenhaut (Fassaden, Dächer) keine sichtbaren Quartierpotenziale für Fledermausvorkommen auf. Einzelvorkommen in Tagesverstecken können jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Außerdem erfolgte eine Kontrolle des vorhandenen Gehölzbestandes auf Vorkommen von quartierfähigen Strukturen (Höhlen, Spalten etc.). Entsprechende Strukturen wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Nachfolgende Maßnahmen werden auf der Grundlage dieser Ergebnisse definiert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände für Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern:

V3 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Gebäudeabriss ausschließlich außerhalb der Wochenstuben- und Paarungszeit von potenziell vorkommenden Fledermausarten durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Schutz von Vogelarten) ergibt sich ein Zeitraum von 1. November bis 29. Februar. Alternativ sind die Gebäude unmittelbar vor Abriss in allen begehbaren Gebäudeteilen von einer fachkundigen Person auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Nicht besetzte, aber quartierfähige Hohlräume sind dann zu schließen, um Quartierbesetzungen zu vermeiden. Bei Besatz ist der Abriss erst nach Verlassen des Quartiers umzusetzen.

Haselmaus

Zur **Haselmaus** erfolgte eine Freinestersuche im Bereich der als potenziell habitatfähig erachteten Strukturen (hier insbesondere Brombeergestrüpp im oberen Hangbereich) sowie eine Begehung zur Einschätzung der Habitatpotenziale im Bereich der von Gehölzverlusten betroffenen Areale.

Für die Art konnten im Bereich der betroffenen Gehölze keine Freinester oder sonstige Vorkommenshinweise erbracht werden. Die Gehölze weisen keine quartierfähigen Baumhöhlenstrukturen auf. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im von Baumaßnahmen betroffenen Wirkraum der Planung. Nicht auszuschließen ist jedoch eine sporadische Nutzung der mittlerweile flächig verbreiteten Brombeerdickichte im oberen Hangbereich des Plangelandes als Nahrungsfläche oder Transferhabitat, ausnahmsweise auch als Ruhestätte. Dies sind jedoch jeweils keine essentiellen Habitatfunktionen für die Art.

Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation für die Haselmaus folgendermaßen dar:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Hierdurch kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Betroffen sind voraussichtlich keine essentiellen Habitatstrukturen. Es sind daher keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung: Aufgrund der Mobilität der Haselmaus kann es zu keinen relevanten Trennwirkungen kommen.

Störungen (bau- und betriebsbedingt): In der Phase der Gehölzrodung und Baufelddräumung kann es zu Störungen von evtl. auf den Flächen verweilenden Tieren kommen. Hierdurch kann es zu einer Zerstörung von Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen.

Für die Haselmaus besteht somit folgender Bedarf zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Tötungen.

V4 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen im oberen, nordöstlichen Teil des Plangebietes schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Gebüsche und Brombeergestrüpp ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar primär von bestehenden Versiegelungsflächen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell zu entnehmen. Der Abtransport des Gehölzmaterials ist mit Teleskoparm von bestehenden Versiegelungsflächen aus durchzuführen, der Abtransport von Brombeergestrüpp in Handarbeit ohne Flächenbefahrung.

Nachfolgende Baufelddräumungen mit Bodenbewegungen sind dann erst ab 15. Mai zulässig.

Die Terminierungen ergeben sich aus der Jahresphänologie der Haselmaus, hier insbesondere aus der von November bis Mitte Mai dauernden Winterschlafphase der Tiere, während derer sie sich in Erdhöhlen oder Baumstümpfen aufhält.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

a) europäische Vogelarten

Für Vogelarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gefährdeten Vogelarten verbreitet.

Es bleibt für die Artengruppe der Vögel festzuhalten, dass alle im Projektraum potenziell brütenden Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Für Anhang-IV-FFH-Arten werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind aktuell voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten verbreitet. Für die Haselmaus gibt es ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen essentieller Habitatelemente.

Für die Wildkatze sind Vorkommen im Naturraum belegt. Für die Plangebietsfläche können jedoch für die Art essentielle Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der innerstädtischen Lage im Siedlungsgebiet selbst eine fakultative sporadische Nahrungshabitatnutzung im erweiterten Streifgebiet von Katzen als unwahrscheinlich anzusehen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2021).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst

erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen

Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA 2 können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 145 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

[Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgebung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

6.2 Europäische Vogelarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Dies betrifft überwiegend konkret nachgewiesene Arten, aber auch Arten, für die anhand der Biotopstruktur Vorkommen möglich und wahrscheinlich sind. Der Erfassungsstatus ist der Relevanztabelle im Anhang zu entnehmen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 1 und V 2		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V 1 und V 2		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V 1		
Elster	<i>Pica pica</i>	V 1		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V 1		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2		
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	V2		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V 1		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V 1	V	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V 1 und V 2		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V 1		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V 1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V 1		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V 1		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V 1		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 1		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		II	Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

V1
Gruppe: Brutvogelarten der Gehölzbestände: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet

V1
<p>Gruppe: Brutvogelarten der Gehölzbestände: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld wurden die oben genannten Arten im Bereich der Gehölzflächen nachgewiesen bzw. wird ihr Vorkommen anhand der Biotopstruktur und der bestehenden Vorbelastungen angenommen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Reichtums an geeigneten Biotopstrukturen gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LPB).</p> <p>Über das bestehende Ausmaß hinaus sind betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln im Bereich der entstehenden Wohngebäude nicht auszuschließen, aber nicht als signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos anzusehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar einige Laubbäume sowie flächenhaft verbreitetes Brombeergestrüpp verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und im Umfeld weiterhin bestehender Habitatstrukturen ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen</p>

V1
Gruppe: Brutvogelarten der Gehölzbestände: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Populationen auszugehen. Außerdem sind zumindest für einige aufgeführte Vogelarten auch neu entstehende Brutstätten innerhalb des Baugebietes wahrscheinlich.

V1
Gruppe: Brutvogelarten der Gehölzbestände: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der Baumaßnahmen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störeffindlichkeit (vgl. Garniel et al. 2007) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Außerhalb der Störungsbereiche stehen größere Siedlungs- und Halboffenlandareale mit ähnlichen oder geringeren Störungen zur Verfügung. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist für die nicht konkret bestandsgefährdeten Arten somit nicht gegeben, d. h., der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: V1

V2
Gruppe: Vogelarten mit pot. Brutplätzen an und in Gebäuden: Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haustaube, Kohlmeise
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Bestandsgebäude nachgewiesen. Die Kleinvogelarten sind in einem Umfang von max. 1 bis 2 Brutrevieren betroffen. Die Haustaube nutzt hier einen Schlafplatz. Die Nutzung als Brutstandort ist unsicher. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Vorkommens strukturreicher Siedlungsflächen, Halboffenlandareale und störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 bgA Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Abriss der Bestandsgebäude zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine angepasste Abrisszeit der Gebäude (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2). Es kommt somit zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V2
Gruppe: Vogelarten mit pot. Brutplätzen an und in Gebäuden: Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haustaube, Kohlmeise
Es gehen Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störepfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Fledermäuse

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FI 1	3	V
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FI 1	1	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FI 1	2	1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FI 1	neu	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	FI 1	2	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FI 1	2	D
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FI 1	n. a.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FI 1	2	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FI 1	3	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FI 1	2	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FI 1	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FI 1		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland	D Daten defizitär 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste

FI1
Fledermausarten mit potenzieller Gebäudequartiernutzung Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Abendsegler kommt in Rheinland-Pfalz vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe-Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus vor. Als Sommerquartiere nutzt er Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten und Widerlager von Brücken. Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Felsspalten und Verschalungen an Gebäuden. Jagdgebiete befinden sich über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Großstadträndern und Bauernhöfen. Sie können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oft mehrere Quartiere im Verbund nutzen, benötigen sie ein großes Quartierangebot. Der Abendsegler ist ein Fernwanderer mit Entfernungen von über 1000 km (max. 1600) zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten. Der Kleinabendsegler ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, jedoch nirgends häufig (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –Forschung, Mecklenburg). In Rheinland-Pfalz sind Verbreitungslücken in Hunsrück und Eifel zu verzeichnen (ARTEFAKT), hier gilt die Art als streng gefährdet (Kategorie 2 RL), für die Rote Liste Deutschlands ist die Datenlage defizitär. Die Paarungszeit des Kleinabendseglers beginnt Ende Juli, hierbei werden Paarungsquartiere in Baumhöhlen besetzt. Die Jungen werden im darauffolgenden Jahr ab Mitte Juni geboren. Ende September bis Anfang April erfolgt der Winterschlaf, hier werden Baumhöhlen oder Gebäudespalten aufgesucht (Schober & Grimmberger 1998). Als typische Waldfledermaus bevorzugt der Kleinabendsegler Laubwälder mit hohem Altholzanteil, hierbei kommt er sowohl im Flachland als auch im Gebirge vor. Bevorzugte Jagdgebiete sind Waldränder, Schneisen, Parkanlagen, Alleen sowie Gewässer. Hauptnahrung stellen Nachtfalter, Zweiflügler und Köcherfliegen dar, bei Gewässernähe jedoch Mücken verschiedener Arten. (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –Forschung, Mecklenburg; Siemers & Nill 2002; Skiba 2009). Wochenstuben werden vorrangig in Baumquartieren ausgebildet, zum Teil aber auch in Fledermauskästen

F11
Fledermausarten mit potenzieller Gebäudequartiernutzung
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
<p>und seltener in Gebäudequartieren (Schober & Grimmberger 1998; Skiba 2009).</p> <p>Das Braune Langohr gehört im Rheinland zu den häufigen Arten. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Mai bis Juli/August. Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Ab Herbst beginnt die Paarungszeit. Sie jagen vornehmlich in Wäldern mit lockerem Baumbestand und in Obstgärten. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 1,5 km (max. 3 km) um die Quartiere.</p> <p>Die Fransenfledermaus gehört zu den mittelgroßen Arten. Sie nutzt Baumhöhlen, Spalten im Inneren von Gebäuden, auch Viehställe als Sommerquartiere und überwintern in Höhlen und Stollen. Fransenfledermäuse sind ortstreu, wandern meist unter 60 km zwischen Sommer- und Winterquartieren. Die Wochenstubenzeit (Quartiere von Weibchen mit Jungtieren) dauert von April/Mai bis Mitte/Ende Juli. Fransenfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie fliegen und jagen strukturgebunden (Hecken, Waldränder) auch über Wiesen. Bei den Überflügen von den Quartieren nutzen die Tiere linienförmige Strukturen zur Orientierung. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 100 bis 600 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von bis zu 1,5 km um die Quartiere.</p> <p>Bartfledermäuse gelten als „Waldfledermäuse“. Die Bedeutung von Wäldern (Au- u. Gebirgswälder), Fließ- oder / und Stillgewässern sowie eine Nutzung von strukturreichen, kleinräumigen Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen als Lebensraum und für Quartierstandorte werden für beide Arten genannt. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wald und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Letztere gilt auch als eine Art der abwechslungsreichen Offen- und Halboffenlandschaften, die in enger Verbindung zu Siedlungen stehen, und als weniger anspruchsvoll. Sommerquartiere beider Arten können sich in Spalten an Gebäuden, hinter abgelöster Baumrinde, in Baumhöhlen und Fledermauskästen befinden. Sie überwintern meist in Höhlen. Die Wochenstubenzeit dauert von Mai bis Ende Juli. Bartfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie nutzen linienförmige Strukturen zur Orientierung bei Anflug und Jagd (Waldwege, Hecken, Alleen) und jagen bevorzugt in geringer Höhe an der Vegetation.</p> <p>Die individuell genutzten Jagdreviere der Kleinen Bartfledermaus sind ca. 20 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 650 Metern (max. 2,8 km) um die Quartiere. Die Aktionsräume einer Wochenstube der Großen Bartfledermaus können eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können.</p>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Fortsetzung)
<p>Große Mausohren gehören zu den gebäudebewohnenden Fledermäusen und sind sehr Wärme liebend. Die Weibchen suchen ab April Dachstühle auf und bilden hier Wochenstuben. Die Geburt der Jungen, meist eins, erfolgt Mitte Juni. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf und es bilden sich Paarungsgruppen. Mausohren fliegen in der späten Dämmerung zur Jagd aus und kehren meist 1-3 Stunden vor Sonnenaufgang ins Quartier zurück. Sie orientieren sich bei ihren Überflügen zu den Jagdhabitaten an Hecken, Bächen, Feldrainen usw. Sie jagen dicht über dem Boden in offenen Waldbiotopen, auch über Offenlandbereichen wie Weiden, Fettwiesen, Ackerflächen. Neben Laufkäfern gehören Zweiflügler, Schmetterlinge und Spinnentiere zum Beutespektrum. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 30 bis 35 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 10 km (max. bis 25 km, ARLETAZZ 1995) um die Quartiere. Nach Auflösung der Wochenstuben sind die Tiere wesentlich mobiler und halten sich u.a. auch außerhalb der Wochenstubengebiete auf. Die Männchen nutzen vorwiegend Stammrisse und Baumhöhlen als Quartiere. Vor allem im Spätsommer und Herbst dienen natürliche Hohlräume als Balz- und Paarungsquartiere.</p> <p>Zur Rauhhautfledermaus liegen in Rheinland-Pfalz vereinzelte Nachweise im Siegtal, Hoch- und Idarwald, im Mittelrheintal, in der Oberrheinebene und im Landkreis Kaiserslautern vor. Zur Zugzeit tritt sie vor allem entlang der großen Flüsse auf. Wochenstubenquartiere liegen in der Regel außerhalb von Rheinland-Pfalz (Nordostdeutschland, selten in NRW). Als Jagdgebiete werden Feuchtgebiete, Auwälder, Waldränder, Schneisen, seltener auch Wohngebiete genutzt. Sommerquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, Spalten und Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere bevorzugt in Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapeln, seltener in Baum- und Felshöhlen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 18 Hektar groß Sie liegen meist in einem Radius von bis 6 bis 7</p>

F11
<p>Fledermausarten mit potenzieller Gebäudequartiernutzung Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</p>
<p>(max. 12) km um die Quartiere. Die Flughautfledermaus ist ein Fernwanderer mit Entfernungen von über 1000 km (max. 1900) zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in/an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen im April/Mai sog. Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen vegetationsnah ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich, im Umfeld nachgewiesen</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V3 bgA Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Gebäudeabriss ausschließlich außerhalb der Wochenstuben- und Paarungszeit von potenziell vorkommenden Fledermausarten durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Schutz von Vogelarten) ergibt sich ein Zeitraum von 1. November bis 29. Februar. Alternativ sind die Gebäude unmittelbar vor Abriss in allen begeharen Gebäudeteilen von einer fachkundigen Person auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Nicht besetzte, aber quartierfähige Hohlräume sind dann zu schließen, um Quartierbesetzungen zu vermeiden. Bei Besatz ist der Abriss erst nach Verlassen des Quartiers umzusetzen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Da der Gebäudeabriss außerhalb der Wochenstuben- und Paarungszeit und alternativ unter ökologischer Baubegleitung mit Vorabinspektion verläuft (vgl. Maßnahme V3), können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden.</p>

F11
Fledermausarten mit potenzieller Gebäudequartiernutzung Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.

Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine als Quartier genutzten oder besonders geeigneten geeigneten Strukturen verloren. Überbaut werden für die lokalen Populationen tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Freiflächen mit geringem Gehölzbestand. Die Habitatverluste betreffen unter Beachtung der verbleibenden umliegenden Freiflächen und Gehölzstrukturen keine essentiell bedeutenden Fledermauslebensräume der lokalen Population. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der absehbar verbleibenden Nahrungshabitatqualität der offenen Baugebietsfläche gehen keine Habitatelemente von für die Populationen essentieller Bedeutung (wie z.B. Wochenstubenquartiere, bedeutende Winterquartiere, essentielle Nahrungshabitate) verloren.</p> <p>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren in Jagdhabitaten sind nicht in signifikantem Umfang zu erwarten. Störungen möglicher Vorkommen in Baumquartieren können ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3</p>

6.3.2 Haselmaus

S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.</p>
S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Fortsetzung)</p> <p>Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Rheinland-Pfalz lassen sich derzeit nicht treffen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>
<p>V4 bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen im oberen, nordöstlichen Teil des Plangebietes schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Gebüsche und Brombeergestrüpp ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar primär von bestehenden Versiegelungsflächen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell zu entnehmen. Der Abtransport des Gehölzmaterials ist mit Teleskoparm von bestehenden Versiegelungsflächen aus durchzuführen, der Abtransport von Brombeergestrüpp in Handarbeit ohne Flächenbefahrung.</p> <p>Nachfolgende Baufeldräumungen mit Bodenbewegungen sind dann erst ab 15. Mai zulässig.</p>
<p>Die Terminierungen ergeben sich aus der Jahresphänologie der Haselmaus, hier insbesondere aus der von November bis Mitte Mai dauernden Winterschlafphase der Tiere, während derer sie sich in Erdhöhlen oder Baumstümpfen aufhält.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

S1
Haselmaus
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Durch die vorsichtige Gehölzentnahme können Tötungen von Tieren vermieden werden (vgl. V4). Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.</p>

S1
Haselmaus
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen keine essentiellen als Quartier geeigneten Strukturen verloren. Überbaut werden für die lokalen Populationen tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölze. Die Habitatverluste betreffen unter Beachtung der verbleibenden umliegenden Gehölzstrukturen keine essentiell bedeutenden Lebensräume der lokalen Population. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 gehen keine Habitatelemente von für die Population essentieller Bedeutung verloren.</p> <p>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren in sind nicht in signifikantem Umfang zu erwarten. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen.</p> <p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4</p>

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und V4 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „Unter dem Neubergsweg“, Stadt Bendorf) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER FASSUNG VOM 29.07.2009, ZULETZT GEÄNDERT AM 18. 8.2021.

BUNDESBARTSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 207 vom 26. 1.2010.

Fachbezogene Literatur

- AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.
- ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021). *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. Von www.lfu.de:www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius abgerufen
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. 2 Bd., Landau.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen*. KOSMOS
- DIETZEN, C. ET AL (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Bd. 3.. Mainz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.
- GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.). (2011). Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

-
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RIMVYDAS, J. & BÜCHNER, S. (2010). Die Haselmaus. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 20. September 2022



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Bebauungsplan „Unter dem Neubergsweg“, Stadt Bendorf

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5511 Bendorf			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl = Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Knoblauchkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Laubfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Wechselkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Amsel	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bachstelze	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; pot. überfliegender Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Beutelmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaukehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; pot. Nahrungsgast
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Buchfink	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dorngrasmücke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast

Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Elster	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Fasan	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldsperling	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Flussregenpfeifer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussseseschwalbe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussuferläufer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gelbspötter	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Grauammer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Graugans	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünfink	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Habicht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Hausperling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haustaube	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Höckerschwan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hohltaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleinspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Kohlmeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Kolkrabe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kormoran	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kornweihe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kuckuck	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Überfliegender Nahrungsgast; Brutstandorte liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mäusebussard	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Überfliegender Nahrungsgast; Brutstandorte liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Misteldrossel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mittelmeermöwe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Nachtigall	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Neuntöter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Pirol	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rabenkrähe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rebhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Ringeltaube	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Rohrhammer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rohrschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rohrweihe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Rotmilan	sN	(+)	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Saatkrähe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schafstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schleiereule	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwanzmeise	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzmilan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzstorch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Steinkauz	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Stieglitz	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sturmmöwe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sumpfmiese	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenmeise	sN	+	(+)	-	Brutrevier liegt außerhalb des Wirkraumes
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Teichrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Türkentaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Turteltaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Uferschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wachtelkönig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Waldbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldkauz	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wanderfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; pot. überfliegender Nahrungsgast
Vö	Wasseramsel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasserralle	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasservogel Rastgebiet	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Weidenmeise	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wendehals	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zaunkönig	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zilpzalp	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Abendsegler	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Bechsteinfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Breitflügelfledermaus	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Fransenfledermaus	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Graues Langohr	pV	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Große Bartfledermaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Kleine Bartfledermaus	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Kleiner Abendsegler	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Mopsfledermaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Mückenfledermaus	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Rauhhaufledermaus	pV	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Teichfledermaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FI	Zwergfledermaus	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Na	Schwarzer Bär	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	(+)	Vorsorglich bei Gehölzrodung und Baufelddräumung Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Sä	Luchs	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Sä	Wildkatze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum; Lage im Siedlungsbereich
Mu	Flussperlmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Mu	Kleine Flussmuschel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Mauereidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Schlingnatter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	sN	(+)	-	-	Keine Vorkommen nachgewiesen, durch Versiegelung, Sukzession und Störung sowie aufgrund Isolation des Standortes aktuell ungeeignete Habitatbedingungen